



Gastbeitrag

Der plötzliche Tod eines Piloten ist nicht außergewöhnlich



Wenn das Cockpit leer bleibt Feature: APA/AFP/ED JONES
(ED JONES)

12.05.2023 um 08:18

von **Karl Krückl**

Ein Flug von Stuttgart nach Lissabon hatte wegen eines tragischen Zwischenfalls annulliert werden müssen. Das EU-Höchstgericht stellte klar, dass die Fluglinie die Passagiere entschädigen muss.

Unter Piloten ist zum Nachweis der Sicherheit der Luftfahrt ein Spruch beliebt: Das Gefährlichste am Fliegen ist die Fahrt mit dem Auto zum Flugplatz. Ein Urteil des **Europäischen Gerichtshofs** (C-156/22 bis C 158/22 vom 11. Mai 2023) hatte sich trotzdem mit den rechtlichen Auswirkungen des Todes eines Copiloten auf die Rechte der Passagiere zu beschäftigen.

Bei aller Tragik des zugrundeliegenden Falles gleich vorab: Passagiere kamen nicht zu körperlichem Schaden. Die portugiesische TAP sollte einen Flug von Stuttgart nach Lissabon durchführen. Knapp zwei Stunden vor dem Start wurde der vierzigjährige Copilot tot in seinem Hotelzimmer aufgefunden, die geschockte übrige Besatzung meldete sich fluguntauglich, abgesehen davon, dass kein Ersatzcopilot zur Verfügung stand. Der Flug wurde annulliert. Da die TAP Portugal in Stuttgart keine Basis hat, musste eine Ersatzcrew aus

Lissabon eingeflogen werden. Erst mit mehr als zehnstündigen Verspätung konnten die Passagiere abfliegen. Der verstorbene Copilot hatte die vorgeschriebenen regelmäßigen fliegerärztlichen Untersuchungen ohne jede Schwierigkeit bestanden, sein Tod war für jeden in seinem Umfeld völlig unvorhersehbar und überraschend.

Fluggastrechte und die Ausnahmen

Die „Fluggastrechteverordnung“ VO (EG) Nr. 261/2004 gewährt, wie inzwischen wohl allgemein bekannt, Fluggästen einen sogenannten Ausgleichsanspruch bei verspäteten oder annullierten Flügen (EUR 125,00 bis EUR 600,00), der von der Länge der Flugstrecke und der verstrichenen Zeit zwischen geplanter und tatsächlicher Ankunft am Zielort abhängt (Art 7).

Allerdings ist ein Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären (Art 5 Abs 3). Damit steht man bei der Frage, ob der Tod eines für die Flugdurchführung notwendigen Besatzungsmitgliedes kurz vor dem Abflug ein solcher außergewöhnlicher Umstand ist.

Wenn Sie Gefallen an diesem Artikel gefunden haben, loggen Sie sich doch ein oder wählen Sie eines unserer Angebote um fortzufahren.

Die außergewöhnlichen Umstände

Aufgabe von Recht ist es, sogenannte Risikosphären zuzuweisen. Wer soll das Ergebnis eines unerwünschten Ereignisses (wirtschaftlich) tragen. Man ist im Falle des plötzlich verstorbenen Copiloten geneigt, die Frage nach dem Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes spontan mit „ja“ zu beantworten, „die Airline kann ja nichts dafür“, aber: Nach der ständigen („konsumentenfreundlichen“) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist der Begriff der außergewöhnlichen Umstände eng auszulegen.

Technische Probleme am Flugzeug, die bei der Wartung auffallen, seien keine außergewöhnlichen Umstände, ein Luftfahrtunternehmen sehe sich immer wieder mit unerwarteten technischen Problemen konfrontiert. Auch ein Pilotenstreik im Zuge von Kollektivvertragsverhandlungen sei als ein Vorkommnis anzusehen, das Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Arbeitgebers ist und begründe keine außergewöhnlichen Umstände. Bricht jedoch etwa (wie 2010) der isländische Vulkan Eyjafjallajökull aus und muss in der Folge der europäische Luftraum aus Sicherheitsgründen teilweise gesperrt werden, lägen extern verursachte außergewöhnliche Umstände vor.

Ausfall von Personal gilt als normal

Da es aber immer wieder vorkomme, dass unverzichtbares Flugpersonal kurzfristig abwesend sei, wäre dieses Fehlen „normal“ für ein Flugunternehmen. Auf den Grund der Abwesenheit des Crewmitglieds, etwa „bloß“ eine Erkrankung oder wie hier der tragische Tod des Copiloten, käme es daher nicht an. Den Passagieren stehe daher eine Ausgleichszahlung zu, **entschied der EuGH.**

Der Generalanwalt hat in seinen Schlussanträgen sich auch noch mit der Frage der Ordnungsgemäßheit der fliegerärztlichen Untersuchungen, möglichen unterschiedlichen

rechtlichen Beurteilungen, wenn der Tod auf einer „Base“ der Airline oder auf einem Flugplatz ohne „Base“ eintritt (leichtere Verfügbarkeit einer Ersatzcrew) und der Zumutbarkeit der Vorhaltung einer Ersatzmannschaft auseinandergesetzt. Auf all das ging der Gerichtshof gar nicht mehr ein, da der Tod des Copiloten ohnedies kein außergewöhnlicher Umstand für eine Flugannullierung ist.

Was selbst bei einem Vulkanausbruch bleibt

Was gestrandeten Passagieren selbst bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (etwa die Luftraumsperrungen wegen des Ausbruchs des Vulkans Eyjafjallajökull) für Flugverspätungen oder Flugannullierungen immer bleibt, sind die Betreuungspflichten durch das den Flug ausführende Luftfahrtunternehmen: Mahlzeiten, Erfrischungen, Hotelunterbringung, Transfers und kostenlose Kommunikationsmöglichkeiten. Ihre Verweigerung macht die Airline schadenersatzpflichtig.

Der Autor

Dr. Karl Krückl, MA LL.M ist emeritierter Rechtsanwalt und Of Counsel der Bruckmüller Rechtsanwalts GmbH in Linz und war zusammen mit Johann Kindlein 1995 in der Standardklasse österreichischer Meister im Präzisionsflug für Motorflugzeuge.



War dieser premium-Artikel interessant für Sie?

Mit Ihrem Digital-Abo können Sie ihn auch an jemanden ohne eigenes Abo verschenken. Sie haben in diesem Monat noch 5/5 premium-Artikel zur Verfügung. **Mehr dazu.**

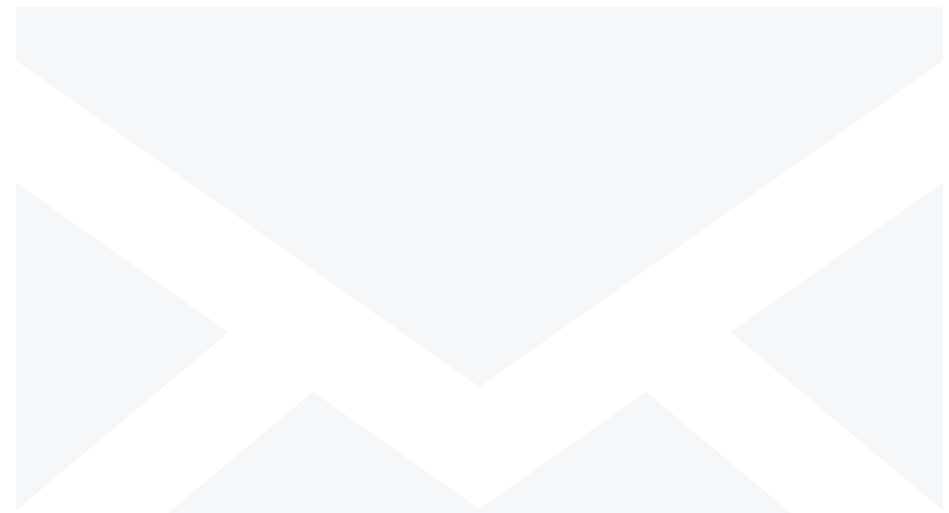




•



•



•

